

Vorlage 125/2004

Anlage 2

Begründung zur Ablehnung von 20:

Die verbindliche Zusicherung eines kommunalen Anteils wäre ein Vorgriff auf das kommunale Haushaltsjahr, für das es noch keinerlei Beschlussfassung durch die Gremien gibt. Daher wäre die Zusicherung haushaltsrechtlich unzulässig. Für den Vermögenshaushalt besteht grundsätzlich die Möglichkeit von Verpflichtungsermächtigungen. Im konkreten Fall gibt es aber eine solche Ermächtigung in 2004 für 2005 nicht. Der Vorlage kann daher leider nicht zugestimmt werden.

Üblicherweise werden Erklärungen zu Kostenbeteiligungen, die haushaltsrechtlich nicht abgesichert sind, unter dem Vorbehalt der entsprechenden zukünftigen Beschlussfassung zum Haushalt abgegeben. Dies ist auch allgemein –auch bei Fördermittelgebern- bekannt. Es ist aber natürlich dann dringend anzuraten und üblich, sich durch die entsprechenden Gremien eine Zustimmung einzuholen und so intern sicherzustellen, dass bei Anmeldung und Beratung des kommenden Haushaltsplanes keine Bedenken der Stadtvertreter gegen die Mittelbereitstellung erhoben wird.

Stellungnahme von I.1 dazu:

Es ist bei der Entscheidung zur Beteiligung an einem zukünftigen Projekt weder durch den Lead Partner noch durch die angefragten Projektpartner, wie Schwerin, machbar, ein Projekt für ein beschlossenes, laufendes Haushaltsjahr zu planen. Da die Projektlaufzeit immer über mehrere Jahre läuft und durch die Antragstellung und den tatsächlichen Projektstart bei Genehmigung durch die EU auch noch eine zusätzliche Frist verstreicht, kann ein Bezug zu einem bestimmten Haushaltsjahr nicht gewährleistet werden. Eine Erklärung unter Vorbehalt kann aber gegenüber dem Fördermittelgeber nicht abgegeben werden. Das Co-financing statement der Stadt Schwerin, welches dem Projektantrag angefügt werden muss, ist als verbindlich zu betrachten. Dieses muss bei Vorlage zur Beschlussfassung den Gremien dargestellt werden.